

221021.0853-K

Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 10. Februar 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaft im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Volkswirtschaftslehre und ist eine Hochschulprüfung. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und fähig ist, wirtschaftliche Probleme nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Diplomgrade

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Kaufmann Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Kfm. Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Kauffrau Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Kffr. Univ.“, dem Kandidaten des Studiengangs Volkswirtschaftslehre der akademische Grad „Diplom-Volkswirt Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Volkswirt Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Volkswirtin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Volkswirtin Univ.“ verliehen.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit 8 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium und umfaßt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluß der Diplomvorprüfung.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein. Die Anmeldung hat zu den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils öffentlich bekanntgegebenen Terminen zu erfolgen.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Die Diplomprüfung soll mit beiden Teilen (§ 26) bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 9. Fachsemesters abgelegt sein. Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung muß bis spätestens Mitte des 8. Fachsemesters (Vorlesungszeit) erfolgen. Der genaue Termin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses öffentlich bekanntgegeben (§ 8 Abs. 2).

(4) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den beiden Teilen der Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 12. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gelten die nicht rechtzeitig abgelegten beziehungsweise ablegbaren Prüfungsteile als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen ganz besonderer, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe auf dessen Antrag von den Fristen der Absätze 2 und 4 abweichende Regelungen zulassen.

(6) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Im Prüfungsausschuß sollen beide Studiengänge vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor

Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfer, Beisitzer

(1) Prüfer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind die Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchLG.

(2) Außerdem kann der Prüfungsausschuß Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen zu Prüfern bestellen.

(3) Zum Beisitzer kann außer den Prüfern bestellt werden, wer eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem Prüfungsgebiet an der Universität Regensburg tätig ist. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(4) Scheidet ein Prüfer aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungs-

tätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungstermine, Benachrichtigung der Kandidaten

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines Semesters abgehalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung die Anmeldefristen zu jeder Prüfung bekannt. Er teilt den Kandidaten spätestens 1 Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit, ob sie zur Prüfung zugelassen sind, und übermittelt ihnen den Prüfungsplan für die schriftliche Prüfung. Im Prüfungsplan sind die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die jeweiligen Prüfer und die Prüfungsräume bekanntzugeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfer ist zulässig. Der Prüfungsplan für die mündliche Prüfung wird spätestens 1 Woche vor deren Beginn durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Regensburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Diplomarbeit oder mehr als eine der Fachprüfungen anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen,

entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Ein selbständiger Prüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, wird bei Gleichwertigkeit angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts können nicht angerechnet werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

(5) Eine an einer ausländischen Hochschule unter vordiplomäquivalenten Bedingungen erbrachte Prüfungsleistung in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Recht kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Anrechnung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(6) In der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann eine an einer ausländischen Universität unter deren Prüfungsbedingungen abgelegte Prüfung in einer speziellen Betriebswirtschaftslehre im Sinne von § 32 Abs. 2 angerechnet werden. Es kann nur eine spezielle Betriebswirtschaftslehre durch eine im Ausland abgelegte Prüfung angerechnet werden.

In der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre kann eine an einer ausländischen Universität unter deren Prüfungsbedingungen abgelegte Prüfung in einem Prüfungsfach des Studiengangs Volkswirtschaftslehre gemäß § 33 angerechnet werden. Es kann nur ein Prüfungsfach des Studiengangs Volkswirtschaftslehre durch eine im Ausland abgelegte Prüfung angerechnet werden.

Die Fakultät legt fest, welche speziellen Betriebswirtschaftslehren beziehungsweise welche Prüfungsfächer des Studiengangs Volkswirtschaftslehre an welchen ausländischen Universitäten für dieses Verfahren in Betracht kommen.

(7) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotensbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht § 14, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotensbildung gemäß § 14 erfolgen dann nicht. In die-

sem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen gesetzten Prüfungstermin nicht einhält, oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Meldet sich der Kandidat zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 3) oder früher, kann er bis 14 Tage vor Beginn der Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft nachzuweisen. Bei Krankheit gehört zum Nachweis ein ärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Der Rücktritt aus triftigen Gründen (z.B. bei Erkrankung) erfaßt jeweils den gesamten Prüfungsabschnitt, zu dem der Kandidat gemeldet war.

Hat ein Kandidat jedoch in einem Prüfungstermin der Diplomvorprüfung in drei Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt, so erfaßt ein Rücktritt aus triftigen Gründen nur das vierte Fach.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Diplomarbeit oder einer Klausur durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 5 = nicht ausreichend zu bewerten. In schweren Fällen ist der Kandidat von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Entsprechendes gilt, wenn sich der Kandidat eines Verstoßes gegen die Ordnungsvorschriften während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und mit Angabe der Gründe mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder

von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß hauptberufliche, im Dienst des Freistaates Bayern stehende wissenschaftliche Mitarbeiter als Aufsichtspersonen eingesetzt werden. Die Benotung der Klausuren erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers zu einer unzumutbaren Belastung für die Prüfer oder zu einer unvermeidbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs führen würde. Einer der beiden Prüfer soll der Aufgabensteller sein.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere Versuche eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzulegen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll, in das auch Ort und Zeit aufzunehmen sind, festzuhalten. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Prüfungsantworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist von den Prüfern beziehungsweise vom Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. Es ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studenten der Wirtschaftswissenschaft als Zuhörer zugelassen, ausgenommen Examenkandidaten desselben Prüfungstermins. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für

die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. Sie werden dadurch gebildet, daß die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(2) In der Diplomprüfung errechnet sich die Note in den einzelnen Prüfungsfächern aus dem Durchschnitt der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erzielten nicht gerundeten Noten. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote in der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Die Gesamtnote in der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Diplomarbeit und den nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsfächer.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne daß der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

II. Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 20) beizufügen.

(3) Soweit die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten abgelegt wird (§ 22 Abs. 3), ist zu jedem Prüfungsabschnitt eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Ebenso ist für die Wiederholungsprüfung eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung gemäß § 22 Abs. 3 sind:

- Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaft, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
- Legt der Kandidat die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten ab, so ist bis zum ersten Prüfungsabschnitt ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zumindest drei der nachfolgend angegebenen Lehrveranstaltungen zu führen; die restlichen Leistungsnachweise sind dann spätestens bis zum letzten Prüfungsabschnitt vorzulegen.
 - Buchführung und Bilanzierung (Betriebliches Rechnungswesen I);
 - Kostenrechnung (Betriebliches Rechnungswesen II);
 - Volkswirtschaftliches Rechnungswesen;
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Analysis);
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II (Lineare Algebra);
 - Elektronische Datenverarbeitung (nur für Studenten des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre).

Die Leistungsnachweise werden aufgrund je einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten, mindestens zweistündigen Klausur erbracht. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der sich aus § 4 ergebenden Frist zu den regulären Terminen wiederholt werden. Die Notwendigkeit einer Wiederholung begründet keine Verlängerung dieser Frist.

(2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung als Ganzes für nicht bestanden.

(4) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis und ein ausgehändigtes Diplom für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine Entscheidung zu Absatz 2 und 3 ist nur bis zu einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses möglich. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch;
2. die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Ziffer 3;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie oder Wirtschaftspädagogik/Diplom-Handelslehrer nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu überbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der in Absatz 2 Ziff. 3, genannten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist entsprechend den öffentlich bekanntgegebenen Terminen (§ 8 Abs. 2) schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 22

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die fachlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Statistik
4. Rechtswissenschaft.

(3) Die Diplomvorprüfung kann in zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Abschnitte steht dem Kandidaten frei. Eine Aufteilung ist nur möglich, wenn die erste Teilprüfung vor dem 4. Semester abgelegt wird. Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten zu zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt, so gilt dies als ein Prüfungstermin im Sinne von § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 3.

(4) In den Prüfungsfächern ist je eine vierstündige Klausur zu schreiben.

(5) In den Fächern Statistik und Rechtswissenschaft kann die vierstündige Klausur in zwei zweistündige Teilklausuren aufgeteilt werden, die innerhalb von vier Wochen zu schreiben sind, wenn dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

§ 23

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt wurde.

(2) Wenn ein Kandidat bis zu dem zum dritten Fachsemester gehörigen Prüfungstermin erstmalig in allen Prüfungsfächern antritt und ein Fach nicht besteht, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht abgelegt.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt sein muß. Ist ein Kandidat aus triftigen Gründen von einem Prüfungsabschnitt zurückgetreten (§ 10 Abs. 2), so muß er erneut zu allen Prüfungen dieses Abschnitts antreten.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvor-

prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Die Wiederholungsprüfung umfaßt jeweils den gesamten Prüfungsabschnitt, zu dem ein Kandidat gemeldet war.

Hat ein Kandidat in einem Prüfungstermin in drei Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung nur auf das vierte Fach.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur möglich, wenn nach der ersten Wiederholung in maximal zwei Fächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4,0) erzielt wurde.

(5) Die zweite Wiederholung muß zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden; die Zulassung erfolgt auf Antrag, Absatz 2, Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 25

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote aufführt (§ 14 Abs. 1 und 3). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26

Teile der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 32 beziehungsweise 33.

§ 27

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig (§ 8) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§§ 25 und 31) schriftlich, gegebenenfalls unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für jeden Teil ist eine Meldung nach Absatz 1 erforderlich.

§ 28

Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. Die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksich-

tigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;

2. der Antrag des Kandidaten auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung mit Angabe des Studiengangs und der Prüfungsfächer (gemäß § 32 beziehungsweise 33 in Verbindung mit § 29), aus denen das Thema der Diplomarbeit gestellt werden soll;

3. die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung gemäß §§ 23 und 25 oder eine gemäß § 9 anerkannte sonstige Prüfung;

4. die eidesstattliche Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abschließende Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat;

5. die Immatrikulation als Student der Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg;

6. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar, für betriebswirtschaftliche Studenten in einem Prüfungsfach des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (§ 32) für volkswirtschaftliche Studenten in einem Prüfungsfach des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (§ 33).

Für die Zulassung gilt § 20 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, einem der Prüfungsfächer des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß § 32 Abs. 2 und 3 oder den Fächern Theoretische Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, im Studiengang Volkswirtschaftslehre einem der Prüfungsfächer des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (§ 33) zu entnehmen.

(2) Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Fachvertreters, der Prüfer ist, aus einem der vom Kandidaten gewählten Fächer ausgegeben, indem er dem Kandidaten zwei Themen aus einem Fach vorlegt, von denen dieser innerhalb von 48 Stunden wieder zurückgeben muß. Dabei ist die von dem Kandidaten angegebene Reihenfolge der Fächer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen nach Ausgabe des Themas.

(4) Der Kandidat kann im Einvernehmen mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter eine freie wissenschaftliche Arbeit wählen. Der Fachvertreter bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und teilt es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen mit dem Tag der Themenabsprache mit. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate nach Absprache des Themas.

(5) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat, die Bearbeitungszeit um insgesamt höchstens 8 Wochen verlängert werden.

(6) Erkrankt der Kandidat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag den Ablauf der Bearbeitungsdauer hemmen. Die Dauer der Hemmung bemißt sich nach der ärztlich festgestellten Dauer der Erkrankung.

§ 30

Form, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit dem Fachvertreter. Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren abzuliefern. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Der Kandidat muß eidesstattlich erklären, daß er die Diplomarbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, und einem weiteren prüfungsberechtigten Fachvertreter zu beurteilen. Steht ein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter in der Fakultät nicht zur Verfügung oder würde die Bestellung eines zweiten Fachvertreters als Prüfer zu einer nicht zu vertretenden Verzögerung des Prüfungsablaufs führen, so genügt die Beurteilung durch den Fachvertreter, der das Thema bestimmt hat. Soll die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden.

§ 31

Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind:

1. Der Antrag des Kandidaten mit Angabe des Studiengangs und der von ihm gemäß §§ 32 beziehungsweise 33 gewählten Prüfungsfächer. Dem Antrag ist ein Lebenslauf beizufügen.
2. Die Immatrikulation an der Universität Regensburg zur Zeit der Anmeldung.
3. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Fortgeschrittene oder einem Seminar für jedes Prüfungsfach. Die Leistungsnachweise werden aufgrund eines Referats (Seminararbeit) und/oder Klausuren erworben. Die Form des Leistungsnachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 4 ergebenden Fristen zu den regulären Terminen wiederholt werden; die Nötwendigkeit der Wiederholung des Erwerbs der Nachweise begründet keine Verlängerung dieser Fristen.

(2) Der Kandidat wird zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Absatz 1 ge-

nannten Unterlagen vorlegt, den ersten Teil der Diplomprüfung an der Universität Regensburg abgelegt hat und dabei mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. Im übrigen gilt hinsichtlich der Zulassung § 20 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 32

Prüfungsfächer des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - 2., 3., 4. drei spezielle Betriebswirtschaftslehren
 5. Volkswirtschaftslehre.
- (2) Als Spezielle Betriebswirtschaftslehre können vom Kandidaten gewählt werden:
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Industrielle Produktionswirtschaft
 - Investition, Finanzierung, Banken
 - Marketing
 - Personalwirtschaft und Organisation
 - Revisions- und Treuhandwesen
 - Unternehmensforschung
 - Versicherungsbetriebslehre
 - Wirtschaftsinformatik.
- (3) Der Kandidat kann eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (Absatz 1 Ziff. 2, 3 und 4) durch eines der folgenden Wahlfächer ersetzen:
- Ökonometrie
 - Statistik
 - Wirtschaftsgeschichte
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht.

§ 33

Prüfungsfächer des Studiengangs Volkswirtschaftslehre

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf fünf Fächer:

1. Theoretische Volkswirtschaftslehre
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre
5. nach Wahl des Kandidaten:
 - Ökonometrie
 - Statistik
 - Wirtschaftsgeschichte
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht
 - Soziologie
 - Wissenschaft von der Politik.

(2) Der Kandidat kann das Fach Betriebswirtschaftslehre durch Ökonometrie als zweites Wahlfach ersetzen.

§ 34

Umfang der schriftlichen Prüfung

In jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 32 beziehungsweise § 33 ist eine 5stündige Klausur anzufertigen.

§ 35

Zulassung zur und Umfang der mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,0 erhalten hat.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der fünf Prüfungsfächer gemäß § 32 beziehungsweise § 33.

(3) Grundsätzlich sind vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen. Die Prüfungszeit beträgt etwa 15 Minuten pro Kandidat und Fach.

§ 36

Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit eine Benotung von schlechter als 4,0 erhalten hat oder
2. bei zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,0 vorliegt oder
3. bei zwei oder mehr Prüfungsfächern eine Bewertung von schlechter als 4,0 vorliegt oder
4. eine die Bewertung von 4,0 überschreitende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann; eine solche Fachnote in einem Prüfungsfach wird durch eine gute oder zwei befriedigende Fachnoten im Sinne von § 14 Abs. 2 in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen oder
5. die Frist nach § 37 Abs. 1 oder 2 nicht eingehalten ist oder
6. der Kandidat unentschuldigt fernbleibt (§ 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 1).

§ 37

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung des nicht bestandenen Teils der Diplomprüfung gemäß § 26 muß innerhalb der folgenden zwei Semester erfolgen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung ist dann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig, wenn in der ersten Wiederholungsprüfung nicht mehr als zwei Fächer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Die zweite Wiederholung muß beim nächsten Prüfungstermin nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Der zweite Teil der Diplomprüfung gemäß § 26 ist als Ganzes zu wiederholen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 38

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Die Prüfung ist frühestens ein Semester vor dem zweiten Teil der Diplomprüfung oder spätestens zwei Semester nach diesem abzulegen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 39

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Abschluß der mündlichen Prüfungen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 und gibt Auskunft über die Gesamtnote. Die Notenangabe erfolgt jeweils in Worten und Ziffern, wobei die erzielte Notenziffer in Klammern gesetzt wird.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Diplomurkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. Als Datum in Zeugnis und Diplom ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen oder mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Januar 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Februar 1992 Nr. X/4 - 6/18 420.

Regensburg, den 10. Februar 1992

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 10. Februar 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 1992.